

# Anlagereglement

des

## Fonds Films humanistes

Schweizerische Gesellschaft  
Solothurner Filmtage  
Untere Steingrubenstrasse 19  
4502 Solothurn

In Kraft seit:	17.12.2010
Beschlossen durch:	Anlageausschuss am 17.12.2010
Genehmigt durch:	Vorstand am 17.12.2010

## Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze.....	Seite 2
2 Anlagerichtlinien.....	Seite 2
3 Aufgaben und Kompetenzen.....	Seite 3
4 Überwachung und Berichterstattung.....	Seite 5
5 Bewertung der Anlagen.....	Seite 5
6 Schlussbestimmungen.....	Seite 5
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten.....	Seite 6
Anhang 2: Anlagerichtlinien.....	Seite 7

Anlagereglement des Fonds Films humanistes

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft Solothurner Filmtage erlässt folgendes Anlagereglement für den Fonds Films humanistes:

1 Grundsätze

1.1 Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlagen fest. Es trifft die zur Gewährleistung der Loyalität in der Vermögensverwaltung geeigneten organisatorischen Massnahmen.

1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens steht die Finanzierung der gemäss Zweckbestimmung des Fonds beschlossenen Projekte.

1.3 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der beschlossenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit eine angemessene Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) erzielt wird.

1.4 Die Vermögensanlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen;
- werden aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien (ökologisch, ethisch, sozial) auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte und Währungen verteilt.

2 Anlagerichtlinien

2.1 Die Gesellschaft erlässt die in diesem Reglement enthaltenen strategischen Vorgaben, die auf die spezifischen Bedürfnisse des Fonds und insbesondere dessen Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Vorgaben werden in Form einer Anlagestrategie konkretisiert. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie eine strategische Normalposition sowie taktische Bandbreiten.

2.2 Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit des Fonds sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen

2.3 Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.

2.4 Dieses Anlagereglement, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen.  
Die gültige Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt.

2.5 Für die einzelnen Anlagekategorien können spezifische Richtlinien erlassen werden. Diese sind im Anhang 2 zum Anlagereglement erlassen.

### 3 Aufgaben und Kompetenzen

#### 3.1 Allgemeine Richtlinien und Loyalität

Die Führungsorganisation der Gesellschaft im Bereich Fondsbewirtschaftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vorstand
- Anlageausschuss
- AnlageverwalterIn

Es ist allen an der Fondsbewirtschaftung beteiligten Personen verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und ähnlichem entgegenzunehmen.  
Auf Verlangen der Revisionsstelle und des Vorstands können sämtliche an der Fondsbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden.

#### 3.2 Vorstand

##### 3.2.1 Aufgabenbeschreibung

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| ➤ Funktion                          | oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan |
| ➤ Unterstellte Gremien und Personen | a) Anlageausschuss<br>b) AnlageverwalterIn |
| ➤ Beschlussfassung                  | gemäss Statuten                            |

##### Der Vorstand

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Fondsvermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage fest;
- genehmigt das Anlagereglement und die langfristige Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien;
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Ausschuss delegieren;
- kann einen unabhängigen, externen Anlageexperten als Berater des Vorstandes, des Anlageausschusses und des/der Anlageverwalters/in bestimmen;
- genehmigt den/die AnlageverwalterIn
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Anlageausschusses und des/der Anlageverwalters/in im Rahmen dieser Richtlinien.

#### 3.3 Anlageausschuss

##### 3.3.1 Aufgabenbeschreibung

- |            |  |
|------------|--|
| ➤ Funktion | zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung |
|------------|--|

- |   |                    |  |
|---|--------------------|--|
| ➤ | Personenkreis      | a) Mitglieder des Vorstandes<br>b) ev. externe Fachkraft<br>c) AnlageverwalterIn mit beratender Stimme |
| ➤ | Ausführende Person | AnlageverwalterIn  |
| ➤ | Beschlussfassung   | Einfaches Mehr   |

### 3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

#### Der Anlageausschuss

- konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf;
- kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung resp. Änderung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- ist für die Realisierung der vom Vorstand festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich;
- beantragt dem Vorstand den/die AnlageverwalterIn sowie die Depotstellen, mit denen der Fonds zusammenarbeitet;
- überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.

### 3.4 AnlageverwalterIn

#### 3.4.1 Aufgabenbeschreibung

- |   |                  |   |
|---|------------------|---|
| ➤ | Funktion         | a) Ausführende Stelle des Vorstandes und des Anlageausschusses<br>b) Mitglied des Anlageausschusses mit beratender Stimme |
| ➤ | StelleninhaberIn | Wird vom Vorstand ernannt   |
| ➤ | Stellvertretung  | Wird vom Vorstand ernannt   |

#### 3.4.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung

##### Der/die AnlageverwalterIn

- ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und erstellt ein stufengerechtes Informationskonzept zuhanden des Anlageausschusses und des Vorstandes;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle;
- nimmt die konkrete Strukturierung und die Auswahl und Gewichtung einzelner Titel vor;
- hat bei Käufen und Verkäufen von Positionen, welche CHF 100'000 übersteigen, die Zustimmung des Anlageausschusses einzuholen;
- tätigt die Anlageentscheide im Rahmen des Anlageplans und weiteren Vorgaben des Anlageausschusses;
- ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Berichterstattung sind laufend zu überwachen.

Der/die AnlageverwalterIn erstellt für den Anlageausschuss und den Vorstand pro Quartal ein Reporting / Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über die:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten
- Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Anlageresultate

5 Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft. Bei Bedarf wird es vom Anlageverwalter zuhanden des Vorstandes überarbeitet.

Für den Vorstand:

Christine Beerli, Präsidentin

Thomas Geiser, Mitglied

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

1 Strategie

Gesamtvermögen	Anlagestrategie 2022		
Anlagekategorie	Zielstruktur	untere Bandbreite	obere Bandbreite
Kurzfristige und liquide Mittel	5%	0%	50%
Anlagen bei den Solothurner Filmtagen	0%	0%	5%
Obligationen CHF	15%	0%	30%
Obligationen FW	10%	0%	20%
Hypothekaranlagen	0%	0%	20%
Total Nominalwerte	30%		
Aktien Schweiz	45%	20%	60%
Aktien Ausland	0%	0%	0%
Alternative Anlagen	0%	0%	0%
Immobilien Schweiz	25%	0%	35%
Total Sachwerte	70%		
Total	100%		
Total FW	10%	0%	20%
Total Aktien	45%	0%	60%
Total Immobilien	25%	0%	55%

Diese Anlagestrategie tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft. – Geändert am 15.06.12 / 19.04.13 / 13.12.13 / 06.15 / 12.17

2 Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

## Anhang 2: Anlagerichtlinien

### Allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze der Anlagepolitik

#### 1. Werterhaltung

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht des Fonds Films humanistes nachhaltig gestärkt werden kann, soweit die Mittel nicht direkt dem Zweck des Fonds zufließen.

#### 2. Ökologisch und ethisch vertretbare Anlagen

Die Anlagen werden nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgewählt. Sie haben zum Strukturwandel in eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsweise beizutragen.

Auszuschliessen sind Anlagen in Unternehmungen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Kernkraft
- Gentechnologie
- Rüstung
- Pornographie
- Tabak und Alkohol
- Spielgewerbe

Ebenso auszuschliessen sind Anlagen in Unternehmungen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit gegen die Menschenrechte verstossen.

Entsprechende Empfehlungen können bei hierfür qualifizierten Ratingunternehmungen eingeholt werden (z. Bsp. bei Inrate AG, Zürich).

### Spezifische Anlagerichtlinien

#### 1. Liquide Mittel

Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens AA oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

#### 2. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

Qualität und Handelbarkeit: Direktanlagen in Obligationen müssen in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mindestens AA) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter AA resp. Aa2 sowohl bei S&P und Moody's sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann der Anlageausschuss bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden kann.

Anlagestil: Das Portfolio wird passiv bewirtschaftet.

Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig.

#### 3. Obligationen Fremdwährungen

Qualität: Bonität von mindestens AA beim Erwerb, bei einem Downgrading auf unter AA resp. Aa2 sowohl bei S&P und Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann der Anlageausschuss bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden kann.

Handelbarkeit: Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.



Währungen:	Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, welche von dazu qualifizierten Finanzinstituten eine mittel- und langfristig günstige Prognose erhalten.
Währungsabsicherungen:	Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.
Anlageform:	Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig.

#### 4. Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen von in- und ausländischen Schuldner sind erlaubt. Diese sind den Aktienanlagen zuzuordnen.

#### 5. Aktien Schweiz

Qualität:	Anlagen von Unternehmungen mit einem Rating AA+ / AA1 sind erlaubt.
Handelbarkeit:	Es dürfen nur börsennotierte Titel erworben werden.
Anlageform:	Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig.

#### 6. Hypothekaranlagen und Immobilien

Es darf in schweizerische Immobilienfonds sowie direkt in selbst genutzte Immobilien investiert werden. Diese können sich im eigenen Besitz oder im Besitz einer Organisation befinden, an der die Solothurner Filmtage beteiligt sind.

#### 7. Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar zur Absicherung bestehender Positionen.

#### 8. Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equities, Commodities)

In alternative Anlagen darf nicht investiert werden.

#### 9. Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber oder bei Partnern

Anlagen bei den Solothurner Filmtagen sowie bei Partnern, deren Infrastruktur durch die Solothurner Filmtage genutzt wird, sind möglich. Andere Partner als die Rythalle Soledurn AG müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Diese Anlagerichtlinien treten ab dem 01.01.2011 in Kraft. – Geändert am 13.12.13